

1. Teil

Die Geschäftsführung ohne Auftrag

A. Überblick über die (gesetzlichen) Schuldverhältnisse

I. Die drei Gruppen von Schuldverhältnissen

Mit den ersten beiden Bänden dieser Schriftenreihe hatten sie sich mit den vertraglichen Schuldverhältnissen beschäftigt. Der Grund und damit die Hauptvoraussetzung, warum der Gläubiger vom Schuldner dort eine Leistung verlangen darf (§ 241 Abs. 1), war der Vertragsschluss der Parteien. 1

Auch kennen Sie bereits die nunmehr in § 311 Abs. 2 kodifizierte culpa in contrahendo¹. Kurz gesagt werden dort die Rücksichtnahmepflichten gemäß § 241 Abs. 2, die aus einem Vertrag herrühren, auf einen vorvertraglichen Zeitraum erweitert. Die Sachwalterhaftung² schließlich nach § 311 Abs. 3 verfolgt das Ziel, ein vertragsähnliches Schuldverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen auch zu am Vertrag nicht beteiligten Personen entstehen zu lassen. 2

Hinweis 3

Sollten Ihnen diese Rechtsinstitute nicht mehr geläufig sein, empfehle ich Ihnen dringend, diese nachzuarbeiten.

Diesen vertraglichen bzw. vertragsähnlichen Schuldverhältnissen ist also gemeinsam, dass zwischen Gläubiger und Schuldner eine Sonderverbindung besteht. Die dritte Gruppe sind dagegen solche Ansprüche, die eine (vorherige) Sonderverbindung zwischen Gläubiger und Schuldner eben nicht voraussetzen. Diese möchte ich als „gesetzliche Schuldverhältnisse im weiteren Sinne bezeichnen. Natürlich schadet es nicht, dass eine Sonderverbindung zwischen den Parteien besteht. Dann besteht zwischen den vertraglichen Ansprüchen und den gesetzlich begründeten Ansprüchen Anspruchskonkurrenz. 4

Beispiel Verkäufer V eines Autos verschweigt arglistig einen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigenden Mangel. Käufer K erleidet deswegen einen schweren Unfall, bei dem er verletzt wird. Seinen Anspruch auf Schadenersatz kann er einerseits auf §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 (Verletzung der Aufklärungspflicht), aber auch auf § 823 Abs. 1 stützen. ■ 5

II. Die Ansprüche aus gesetzlichen Schuldverhältnissen

Um zu verstehen (und vor allem um es zu behalten), welche gesetzlichen Schuldverhältnisse es gibt, hilft es, sich die gesetzgeberische Motivation zu verdeutlichen. Ein bestimmter Sachverhalt soll dem Gläubiger einen Anspruch gegen den Schuldner ermöglichen, ohne dass es darauf ankommen soll, ob diese einen Vertrag geschlossen haben bzw. in einer vorvertraglichen Sonderverbindung standen. 6

1 Skript „Schuldrecht AT II“ Rn. 407 ff.

2 Skript „Schuldrecht AT II“ Rn. 415 ff.

- 7 Als erste Gruppe ist die Geschäftsführung ohne Auftrag zu nennen, die im BGB in den §§ 677 bis 687 geregelt ist. Die systematische Stellung in den vertraglichen Schuldverhältnissen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis handelt³. Sie ist nur deshalb dort geregelt, weil, wie wir noch sehen werden, sich die Rechtsfolgen einer Geschäftsführung ohne (!) Auftrag durch Verweistechnik denen des vertraglichen Auftrags weitgehend entsprechen. Ziel des Gesetzgebers war es, einen Ausgleich zwischen dem Interesse des Geschäftsherrn, seine Angelegenheiten selbst und ohne Einmischung zu erledigen, und der des Geschäftsführers, einen Ausgleich dafür zu schaffen, wenn er helfend für andere tätig wird.
- 8 **Beispiel** Wenn A dem verunfallten B hilft und dabei Aufwendungen hat (zum Beispiel zerreißt beim Hilfeinsatz die Jacke des A) ist die Lage wohl anders zu beurteilen, als wenn A die am Baum des B hängenden Äpfel verkauft, weil er jahrelang beobachtete, dass A diese ohnehin nie pflückt. ■
- 9 Die nächste im BGB geregelte Anspruchsgruppe ist die ungerechtfertigte Bereicherung. Ganz grob geht es vor allem um den Ausgleich von Vermögensverschiebungen, bei denen alle anderen Mechanismen versagen.
- 10 **Beispiel** A verkauft und übereignet dem B ein Auto. B möge den Kaufpreis noch nicht entrichtet haben. Wenig später ficht B den Kaufvertrag erfolgreich an. A hat keinen Anspruch auf den Kaufpreis nach § 433 Abs. 2, denn der Kaufvertrag ist nach § 142 ex tunc nichtig. Wie erhält nun A Besitz und Eigentum zurück? § 346 scheidet, weil ein Rücktritt einen wirksamen Vertrag voraussetzt.⁴ § 985 setzt die Eigentümerstellung des A voraus, die er durch die Übereignung aber gerade verloren hat und den Besitz (und die damit verbundenen besitzrechtlichen Ansprüche) hat A ebenso verloren. Hier hilft dann § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, die sogenannte Leistungskondition. ■
- 11 Einen breiten Raum bei den gesetzlichen Schuldverhältnissen nehmen die Anspruchsgrundlagen ein, die Looschelders „außervertragliche Ansprüche auf Schadenersatz“ nennt.⁵ Andere sprechen von Deliktsrecht⁶. Gemeint ist aber dasselbe: Eine Person wird geschädigt (z.B. verletzt) und eine andere soll auf Schadenersatz haften, weil der Schädiger sich sozialwidrig verhalten hat (A verletzt B bei einem Verkehrsunfall) oder weil der Gesetzgeber an eine Tatsache, z.B. das Halten eines Tieres, das einen anderen schädigt, einen Anspruch knüpft.
- 12 **Beispiel** Halter des Hundes ist A. B führt ihn spazieren. Ohne jedes Verschulden von A und B verletzt das Tier den C. A haftet aus § 833 S. 1, nur weil er Halter des Hundes ist. ■
- 13 Zu beachten beim Deliktsrecht ist freilich, dass die §§ 823 bis 853 des BGB zwar der Ursprung und der Kern sind, inzwischen über die Jahrzehnte eine ganze Reihe von weiteren Anspruchsgrundlagen dazugekommen sind. Einige sprechen sogar von einer Zweispurigkeit des Deliktsrechts.⁷

³ Siehe auch Looschelders Schuldrecht BT Rn. 836.

⁴ Statt aller: Palandt-Grüneberg vor § 346 Rn. 5.

⁵ Looschelders Schuldrecht BT Rn. 1166.

⁶ So etwa: Buck-Heeb Schuldrecht BT 2, Rn. 82.

⁷ Looschelders a.a.O.

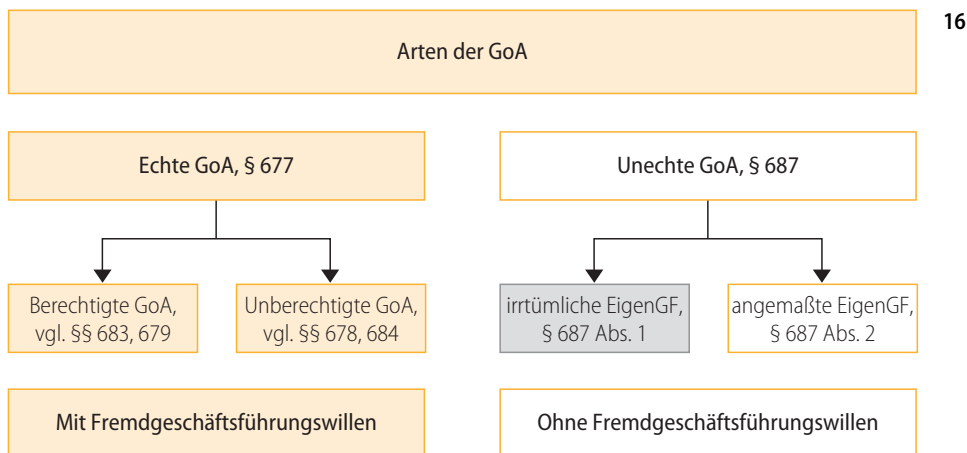
Beispiel Wenn das Luxustier einen Schaden verursacht, haftet der Halter nach § 833 S. 1 BGB. Wird beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges derselbe Schaden einem Dritten zugeführt, so haftet auch dessen Halter ohne jedes Verschulden. Die entsprechende Anspruchsgrundlage ist aber § 7 StVG. ■ 14

Schließlich gibt es noch Ansprüche, die rein an den Besitz oder das Eigentum anknüpfen (sachenrechtliche Ansprüche) oder an die Ehe bzw. Verwandtschaft anknüpfen (familienrechtliche Ansprüche) bzw. sich aus der Tatsache des Todes einer natürlichen Person ergeben (erbrechtliche Ansprüche). Auch wenn diese Ansprüche in weiterem Sinne oft gesetzliche Ansprüche sind, folgen sie doch eigenen Regeln und werden in den entsprechenden Sachzusammenhängen erörtert. 15

B. Die Geschäftsführung ohne Auftrag

I. Überblick

1. Arten der GoA



Wenn jemand ein Geschäft in fremdem Interesse besorgt, ohne dazu beauftragt oder aus anderen Gründen berechtigt zu sein, stellt sich die Frage nach der Verteilung der sich daraus ergebenden Vor- und Nachteile. Insbesondere muss in diesen Fällen berücksichtigt werden, dass das ungefragte Tätigwerden in einer fremden Angelegenheit sowohl eine Wohltat als auch eine unerwünschte und überflüssige Einmischung darstellen kann. Mit diesen Fragen beschäftigt sich das Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag in den §§ 677 – 687.

Das Gesetz unterscheidet dabei zunächst die **echte GoA** (§ 677) und die **unechte GoA** (§ 687). 17

Innerhalb der **echten GoA** wird weiterhin zwischen der **berechtigten GoA** (§ 683) und der **unberechtigten GoA** (§ 684) unterschieden. 18

Innerhalb der **unechten GoA** kennen wir die **vermeintliche Eigengeschäftsführung** (§ 687 Abs. 1) sowie die **bewusst angemaßte Eigengeschäftsführung** (§ 687 Abs. 2). 19

2. Abgrenzung echte und unechte GoA

- 20 Die echte GoA unterscheidet sich von der unechten GoA dadurch, dass der Geschäftsführer bei der echten GoA zumindest auch mit dem Bewusstsein und dem Willen tätig wird, ein Geschäft für einen anderen zu besorgen, also mit dem sog. **Fremdgeschäftsführungswillen** handelt. Bei der unechten GoA fehlt es gerade an einem solchen Fremdgeschäftsführungswillen. Der Geschäftsführer will hier **ausschließlich für sich selber** handeln (Eigengeschäftsführungswille). Führt der Geschäftsführer ein objektiv fremdes Geschäft als sein eigenes aus, greift er unbefugt in fremde Interessen ein. An diesen Sonderfall der Eigengeschäftsführung knüpft die GoA mit der Regelung der „unechten“ GoA an. Die Wertung der GoA ist dabei folgende: Geschieht der Eingriff unbewusst, sollen sich gegenüber den allgemeinen Regeln (§§ 985 ff.; §§ 812 ff.; §§ 823 ff.) keine Besonderheiten ergeben. § 687 Abs. 1 schließt die Regeln der GoA aus. Anders liegt es hingegen dann, wenn der Geschäftsführer mit seiner Eigengeschäftsführung trotz Kenntnis seiner fehlenden Berechtigung bewusst in fremde Interessen eingegriffen hat. Hier sieht § 687 Abs. 2 S. 1 Ansprüche des betroffenen Geschäftsherrn vor, die die Haftung des unbefugten Geschäftsführers gegenüber den allgemeinen Regeln verschärfen.

3. Abgrenzung echte berechtigte und unberechtigte GoA

- 21 Die Unterscheidung zwischen berechtigter und unberechtigter GoA innerhalb der echten GoA knüpft an die Frage an, ob die Übernahme des Geschäfts durch den Geschäftsführer im Interesse und tatsächlichen, sonst mutmaßlichen **Willen des Geschäftsherrn** lag (§ 683). Ist dies der Fall, soll der Geschäftsführer keine Nachteile erleiden. Schließlich hat er uneigennützig einem anderen geholfen, was von der Rechtsordnung gefördert werden soll. Er bekommt deshalb sämtliche Aufwendungen, die er für erforderlich halten durfte, ersetzt (§ 683). Anders liegt es bei der unberechtigten GoA: Derjenige auftraglose Geschäftsführer, der nicht hilft, sondern stört, genießt dieses Privileg nicht. Er bekommt lediglich solche Aufwendungen ersetzt, um die der Geschäftsherr auch tatsächlich bereichert ist (§ 684 S. 1). Im Übrigen haftet er nach § 678 auf Schadensersatz.
- 22 Die Ansprüche aus GoA unterliegen grundsätzlich der Regelverjährung nach §§ 195, 199.⁸

⁸ Palandt-Sprau § 677 Rn. 15.

II. Echte GoA (§§ 677–686)

1. Voraussetzungen der echten GoA

Voraussetzungen der echten GoA (§ 677 Hs. 1)

23

I. Geschäftsbesorgung

II. „Für einen anderen“ (Fremdgeschäftsführungswille)

1. Objektiv fremdes Geschäft

a) Vermutung bestehenden Fremdgeschäftsführungswillens

☞ Vermutung bei „auch fremden“ Geschäften Rn. 36 ff.

b) Widerlegung anhand der Umstände?

2. Nachweis bei obj. neutralen Geschäften anhand sonstiger Umstände (dann sog. „subjektiv-fremdes“ Geschäft)

III. Keine Berechtigung/Verpflichtung des Geschäftsführers

IV. Keine sonstigen Ausschlussstatbestände/verdrängende Sonderregeln

Die Voraussetzungen der echten GoA ergeben sich aus § 677 Hs. 1:

a) Geschäftsbesorgung

Der Begriff der Geschäftsbesorgung im Sinne von § 677 deckt sich mit dem weiten Verständnis des § 662. Unter einer Geschäftsbesorgung i.S.d. § 677 ist daher jedes **tatsächliche oder rechtsgeschäftliche Tun** zu verstehen, soweit es über ein reines Dulden oder Unterlassen hinausgeht.⁹

24

» Die Abgrenzung der Geschäftsbesorgung bei § 662 einerseits und § 675 andererseits finden Sie zur Wiederholung auch im Skript „Schuldrecht BT II“ dargestellt. «

Der „Geschäftsführer“ i.S.d. §§ 677 ff. ist derjenige, der das Geschäft selber besorgt oder auf seine Veranlassung durch für ihn tätige **Geschäftsführungsgelieferten** besorgen lässt.¹⁰

25

b) „Für einen anderen“

aa) Fremdheit und Fremdgeschäftsführungswille

Wenn Sie § 677 aufmerksam lesen und die Formulierung mit § 687 Abs. 2 vergleichen, stellen Sie fest, dass § 677 seinem Wortlaut nach keine objektive Fremdheit des besorgten Geschäfts für den Geschäftsführer verlangt. Vielmehr heißt es dort, dass „ein Geschäft“ „für einen anderen besorgt wird“. Damit wird eine subjektive Zielsetzung angesprochen, der Fremdgeschäftsführungswille.¹¹ Eine objektive Fremdheit ist bei der echten GoA dem Wortlaut des Gesetzes nach also nicht Tatbestandsmerkmal. Anders liegt es bei der unechten GoA (vgl. § 687), bei der die objektive Fremdheit Tatbestandsmerkmal ist und ein Fremdgeschäftsführungswille gerade fehlt. Die unechte GoA ist nicht durch subjektiv fremdnütziges Handeln des Geschäftsführers, sondern durch den unbefugten Eingriff in einen objektiv dem Geschäftsherrn zugewiesenen Rechtskreis typisiert.

26

⁹ Palandt-Sprau § 677 Rn. 2 i.V.m. § 662 Rn. 6.

¹⁰ MüKo-Seiler § 677 Rn. 3.

¹¹ Z.B. der BGH in NJW 2000, 72 unter Ziff. II 2a; Palandt-Sprau § 677 Rn. 3; Medicus/Petersen Bürgerliches Recht Rn. 407; Thole NJW 2010, 1243 unter Ziff. II und III 1.

- 27 Aus dem Wortlaut dieser Tatbestände wird häufig gefolgert, die Fremdheit des Geschäfts sei bei der echten GoA nicht etwa als eigenständiges Tatbestandsmerkmal zu prüfen, sondern erhalte seine Bedeutung nur bei der Begründung des Fremdgeschäftsführungswillens.¹² Denn – darin ist man sich weitgehend einig – jedenfalls bei einem ausschließlich **objektiv fremden Geschäft** kann der erforderliche Fremdgeschäftsführungswille vermutet werden. Bei objektiv neutralen oder gar objektiv ausschließlich eigenen Geschäften greift eine solche Vermutung nicht; der Fremdgeschäftsführungswille muss hier anhand der sonstigen äußeren Umstände nachgewiesen werden. Ist ein solcher Nachweis geführt, spricht man von einem sog. „**subjektiv fremden**“ Geschäft.¹³
- 28 Daneben wird aber auch vertreten, die Wendung „für einen anderen“ und die Erwähnung eines „Geschäftsherrn“ in § 677 setze aufgrund des systematischen Zusammenhangs, z.B. aus der Zusammenschau mit § 686, eine Fremdheit des Geschäfts als selbständig zu prüfendes Tatbestandsmerkmal neben dem Fremdgeschäftsführungswillen voraus.¹⁴ Auch bei diesem Ansatz ist man sich aber einig, dass die Fremdheit nicht nur objektiv bestehen, sondern sich bei neutralen oder gar eigenen Geschäften auch als sog. „subjektive Fremdheit“ allein aus der subjektiven Willensrichtung des Geschäftsführers ergeben kann.¹⁵

JURIQ-Klausurtipp

Es gibt folglich zwei Prüfungsansätze, die sich im Aufbau etwas unterscheiden: Entweder lassen Sie die „Fremdheit“ als eigenständigen Punkt vor dem Fremdgeschäftsführungswillen weg und untersuchen die Fremdheit des Geschäfts nur im Rahmen des Fremdgeschäftsführungswillens (dazu sogleich). Oder Sie behandeln die Fremdheit bereits vor dem Fremdgeschäftsführungswillen im Rahmen einer eigenständigen Prüfungsstation. Sie müssen auf das Thema „Fremdheit“ dann aber noch einmal Bezug nehmen, nämlich im darauf folgenden Punkt „Fremdgeschäftsführungswillen“ (dazu sogleich unter Rn. 36 ff.).

Beide Prüfungsvarianten sind gut vertretbar. Ich schlage Ihnen hier den ersten Ansatz vor, weil die Prüfung von „Fremdheit“ und „Fremdgeschäftsführungswillen“ in zwei getrennten Abschnitten gerade beim „subjektiv fremden Geschäft“ unverständlich bleibt. Um beim Korrektor Ihrer Klausur keine unnötigen Irritationen hervorzurufen – man weiß schließlich nicht, welche Ansicht dieser bevorzugt – schlage ich folgende Formulierungen vor: Sie wählen als Überschrift für den zweiten Prüfungspunkt nach „Geschäftsbesorgung“ entweder einfach dem Wortlaut des § 677 entsprechend „für einen anderen“ oder aber „Fremdheit und Fremdgeschäftsführungswille“. Der Einstiegssatz in den Prüfungsabschnitt könnte dann lauten:

„Weiter setzt die echte GoA voraus, dass der Geschäftsführer das Geschäft „für einen anderen“, also mit Fremdgeschäftsführungswillen besorgt hat, was bei einem objektiv fremden Geschäft grundsätzlich vermutet werden kann.“

Auf diese Weise lassen Sie beide Aspekte (Fremdheit und Fremdgeschäftsführungswillen) sofort anklängen und geben zu erkennen, dass Sie beide Themen sogleich untersuchen werden.

12 Vgl. etwa die Ausführungen und Prüfungsreihenfolge bei *BGH* a.a.O. oder im Urteil vom 27.5.2009 (Az: VIII ZR 302/07) unter Tz. 18 (Unterscheidung zwischen objektivem und subjektivem Geschäft (nur) „in diesem Zusammenhang“); so auch Palandt-*Sprau* § 677 Rn. 3; vgl. weiter *Gursky* Schuldrecht BT S. 159; *Schmidt* JuS 2004, 862, 864 ff.

13 Z.B. *BGH* im Urteil vom 27.5.2009 (Az: VIII ZR 302/07) unter Tz. 18 = BGHZ 181, 188 ff. = NJW 2009, 2590 ff.

14 Vgl. *Looschelders* Schuldrecht BT Rn. 842 ff.; *Buck-Heeb* Besonderes Schuldrecht/2 Rn. 29 ff.

15 Vgl. *Looschelders* a.a.O.; *Buck-Heeb* Besonderes Schuldrecht/2 a.a.O.

bb) Systematische Einordnung des Fremdgeschäftsführungswillens

Das Tatbestandsmerkmal „für einen anderen“ unterscheidet die echte von der unechten GoA. **29**
Es ist **subjektiv als sog. „Fremdgeschäftsführungswille“** zu verstehen (vgl. vorstehend unter Rn. 26).

Ein **Fremdgeschäftsführungswille** liegt dann vor, wenn der Geschäftsführer das Geschäft nicht als eigenes, sondern als fremdes vornimmt, also in dem Bewusstsein und mit dem Willen handelt, im Interesse (irgend)eines anderen tätig zu werden.¹⁶



Jede Geschäftsbesorgung wird regelmäßig durch eine Vielzahl von Motiven stimuliert und begleitet. Diese können eigennützig oder fremdnützig sein, meistens werden sowohl eigennützig und fremdnützig Motive vorhanden sein.

Beispiel 1 A löscht einen Brand in dem Haus seines urlaubsabwesenden Nachbarn N. A ist mit N befreundet. Mit seiner Löschaktion will A seinen Freund N vor größeren Schäden bewahren. Außerdem möchte er einen weiteren Ausbruch des Feuers verhindern, der sonst sein eigenes Haus erreichen und in Brand setzen könnte. ■



Beispiel 2 A lässt den PKW des B abschleppen, den B unbefugt auf der Grundstückseinfahrt des A abgestellt hat. Er verfolgt mit dem Abschleppvorgang einmal ein Geschäft des B, zu dessen Vornahme dieser als Handlungs- und Zustandstörer nach §§ 862, 1004 alleine verpflichtet war. B wird dadurch aus der Verpflichtung zur Wegschaffung seines PKWs wegen Zweckerreichung nach § 275 Abs. 1 entlassen. Zum anderen handelt A aber auch eigennützig, weil er die Störung bzw. Entziehung seines Besitzes an der Grundstückseinfahrt beseitigen und diese selber ungestört benutzen möchte. ■

Damit das Tatbestandsmerkmal „für einen anderen“ erfüllt ist, muss der Geschäftsführer **zumindes auch** mit Fremdgeschäftsführungswillen handeln. Ein zusätzliches Eigeninteresse schließt die Anwendung der §§ 677 ff. also nicht aus.¹⁷ Andernfalls blieben für die echte GoA kaum noch Anwendungsfälle übrig – denn derjenige, der etwas unaufgefordert für einen anderen erledigen will, verfolgt regelmäßig auch eigennützig Motive und sei es nur das Streben nach sozialer Anerkennung oder Dankbarkeit.¹⁸ Etwas **anderes** gilt allerdings dann, wenn **vordringlich Eigeninteressen** verfolgt werden und sich die Fremdnützigkeit als unwesentliches Begleitmotiv darstellt.¹⁹

16 St. Rspr. des BGH seit BGHZ 16, 12 f.; Palandt-Sprau § 677 Rn. 3; Buck-Heeb Besonderes Schuldrecht/2 Rn. 32.

17 St. Rspr. des BGH, z.B. Urteil vom 27.5.2009 (Az: VIII ZR 302/07) unter Tz. 18 = BGHZ 188 ff. = NJW 2009, 2590 ff.; Palandt-Sprau § 677 Rn. 6; MüKo-Seiler § 677 Rn. 9; Lorenz NJW 2009, 1025, 1027 unter Ziff. IV 1.

18 Thole NJW 2010, 1243, 1247 unter Ziff. V 1.

19 So etwa die Betonung des BGH a.a.O., der einen „ausreichenden“ Fremdgeschäftsführungswillen verlangt.

- 32 Der Fremdgeschäftsführungswille ist ein **natürliches Willenselement**. Er ist **keine Willenserklärung**.²⁰ Die Vorschriften über Willenserklärungen sind weder direkt noch analog anwendbar. Bei **fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit des Geschäftsführers** gilt die Sonderregel des § 682, der die **Haftung des Geschäftsführers** nach GoA-Regeln ausschließt. Dem beschränkt geschäftsfähigen Geschäftsführer können aber seinerseits Ersatzansprüche aus §§ 683, 684 zustehen.
- 33 Die von Teilen der Literatur erwogene Einschränkung, dass § 682 bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Geschäftsbesorgung eines beschränkt Geschäftsfähigen verdrängt werde, findet im Gesetz keine Stütze. Außerdem fehlt es an einem Rechtsgeschäft, so dass die §§ 106 ff. nicht passen.²¹
- 34 Genaue Vorstellungen über die Person des „anderen“ (= „Geschäftsherrn“) muss der Geschäftsführer nicht haben.²² Irrtümer des Geschäftsführers über die Person, für die er das Geschäft (zumindest auch) führen will, sind nach § 686 sogar unbeachtlich.
- 35 Handelt der Geschäftsführer ohne ausreichenden Fremdgeschäftsführungswillen, scheidet eine echte GoA aus. Es kommt nur eine unechte GoA i.S.d. § 687 in Betracht.

cc) Feststellung des Fremdgeschäftsführungswillens



- 36 Ob jemand tatsächlich eine Geschäftsbesorgung „für einen anderen“ ausgeführt hat, weiß naturgemäß nur der Geschäftsführer selber. Ein für die Praxis höchst unbefriedigender Umstand, da Aussagen des Geschäftsführers über seine Willensrichtung nicht zu widerlegen sind. Anerkanntermaßen ist bei der Prüfung des Fremdgeschäftsführungswillens daher stets auf **nach außen zutage getretene Umstände abzustellen**.²³ Insgeheim verborgen gebliebene Willensrichtungen sind entsprechend § 116 S. 1 unbeachtlich. Der BGH formuliert diesen Gedanken im berühmten „Funkenflug“ – Fall²⁴ folgendermaßen:

„Die Feststellung, ob in Fällen dieser Art der Wille vorhanden ist, auch ein fremdes Geschäft zu führen, kann auf Schwierigkeiten stoßen. Ist er nicht in irgendeiner Form nach außen in Erscheinung getreten, so ist er, wie regelmäßig im Rechtsleben, unbeachtlich. Es müssen also stets Anhaltspunkte vorhanden sein, die den Geschäftsführungswillen äußerlich erkennbar machen.“

- 37 An dieser Stelle kommt nun (erstmalig oder wieder – siehe zum Aufbau oben unter Rn. 27 f.) die **Fremdheit des Geschäfts** ins Spiel. Für die Feststellung eines Fremdgeschäftsführungswillens anhand äußerer Umstände ist **in erster Linie** auf den nach außen erkennbaren **Inhalt der Geschäftsbesorgung** abzustellen. Weiter kann sich aus dem Inhalt des Geschäfts eine Vermutung für einen ausreichenden Fremdgeschäftsführungswillen ergeben, so dass weitere Nachweise nicht mehr erforderlich sind.²⁵ Im Einzelnen:

²⁰ Palandt-Sprau Einf. v. § 677 Rn. 2.

²¹ Palandt-Sprau § 682 Rn. 1.

²² Looschelders Schuldrecht BT Rn. 847.

²³ St. Rspr. des BGH, z.B. BGHZ 40, 28 ff.; Palandt-Sprau § 677 Rn. 5; Buck-Heeb Besonderes Schuldrecht/2 Rn. 32.

²⁴ BGH in BGHZ 40, 28 ff.

²⁵ BGH NJW 2000, 72 f. unter Ziff. II 2a.